



Rat der
Europäischen Union

118536/EU XXVII. GP
Eingelangt am 04/11/22

Brüssel, den 3. November 2022
(OR. en)

14319/22
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0352(NLE)

ACP 119
AGRI 606
AGRIORG 117
COAFR 288
RELEX 1465
WTO 205

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	31. Oktober 2022
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 566 final - Annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss hinsichtlich der Einsetzung des WPA-Unterausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 566 final - Annex.

Anl.: COM(2022) 566 final - Annex

14319/22 ADD 1

/tt

LIFE.1

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 31.10.2022
COM(2022) 566 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem durch
das Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der
Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der
Vertragspartei Zentralafrika andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss hinsichtlich der
Einsetzung des WPA-Unterausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
zu vertreten ist**

DE

DE

ANHANG

Entwurf

BESCHLUSS Nr. .../2022 DES WPA-AUSSCHUSSES –

eingesetzt mit dem Interimsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits – hinsichtlich der Einsetzung des WPA-Unterausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

DER WPA-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Interimsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 92, wonach der WPA-Ausschuss für die Verwaltung aller unter das Abkommen fallenden Bereiche und die Durchführung aller darin genannten Aufgaben zuständig ist,

gestützt auf den Beschluss Nr. 1/2016 des WPA-Ausschusses vom 15. Dezember 2016 über die Annahme seiner Geschäftsordnung, insbesondere auf Artikel 5, wonach der WPA-Ausschuss ihm unterstellte Unterausschüsse einsetzen kann, die für die Behandlung spezifischer Themen im Rahmen des Abkommens zuständig sind,

In der Erwägung, dass ein WPA-Unterausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung erforderlich ist –

ERLÄSST FOLGENDEN BESCHLUSS:

Artikel 1

1. Der WPA-Unterausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung für die Partnerschaft zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Vertragspartei Zentralafrika wird eingesetzt, um die in Artikel 2 festgelegten Aufgaben wahrzunehmen.
2. Hauptziel des WPA-Unterausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ist es, den Austausch über Fragen der Landwirtschaft, der Weidewirtschaft und der ländlichen Entwicklung zu erleichtern.

Artikel 2

Der WPA-Unterausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ist dafür zuständig, Unterlagen zu sichten, damit Stellungnahmen ausgearbeitet werden können, Stellungnahmen zu entwickeln und abzugeben und Vorschläge zu Fragen der Landwirtschaft, der Weidewirtschaft und der ländlichen Entwicklung zu unterbreiten. Er ermöglicht es den Vertragsparteien, ihre Erfahrungen, Informationen und bewährten Verfahren auszutauschen und einander in allen Fragen zu konsultieren, die mit den in Titel I Artikel 2 des Abkommens festgelegten allgemeinen und spezifischen Zielen zusammenhängen und in den nachstehend beschriebenen Zuständigkeitsbereich des Unterausschusses fallen.

1. Der WPA-Unterausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ist dem WPA-Ausschusses unterstellt und dafür zuständig,

- a) alle Aspekte der Titel II, III und V des Abkommens, die im Zusammenhang mit dem Handel mit pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen, gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Fragen, der Ernährungssicherheit und der ländlichen Entwicklung sowie mit Fragen des geistigen Eigentums und der nachhaltigen Entwicklung – soweit sie pflanzliche und tierische Erzeugnisse betreffen – stehen, zu überwachen.
 - b) einen politischen Dialog über Landwirtschaft, Viehzucht und ländliche Entwicklung in folgenden Bereichen zu führen:
 - i) Erzeugung, Verbrauch, Handelsförderung und entsprechende Marktentwicklungen für pflanzliche und tierische Erzeugnisse;
 - ii) Förderung von Investitionen im Landwirtschafts- und im Weidewirtschaftssektor einschließlich Aktivitäten in kleinerem Maßstab;
 - iii) Politik, Rechts- und Veraltungsvorschriften im Bereich der Landwirtschaft und ländlichen Entwicklung, einschließlich geografischer Angaben und des ökologischen Landbaus;
 - iv) neue Technologien, Forschung und Innovation, Wissenstransfer in Sektoren der Landwirtschaft sowie Maßnahmen zur Förderung des Übergangs zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen.
2. Der WPA-Unterausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ist auch für die Überwachung der Umsetzung der Empfehlungen des WPA-Ausschusses zuständig, soweit sie sich auf den in Absatz 1 festgelegten Zuständigkeitsbereich beziehen.
3. Der WPA-Unterausschuss legt seine Stellungnahmen dem WPA-Ausschuss vor.

Artikel 3

Der WPA-Unterausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung setzt sich aus Vertretern der Europäischen Kommission einerseits und Vertretern der Vertragspartei Zentralafrika andererseits zusammen. Die vertretenen Vertragsparteien können gemeinsam beschließen, weitere Teilnehmer, insbesondere Vertreter der vom Zuständigkeitsbereich des Unterausschusses betroffenen Interessenträger, einzuladen.

Artikel 4

Der WPA-Unterausschuss tritt entweder physisch oder auf andere geeignete Weise zusammen, die von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt wird. Die Tagesordnung und die Häufigkeit der Sitzungen des Unterausschusses werden von den vertretenen Parteien einvernehmlich festgelegt.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...] 2022